

Bekanntmachung der Stadt Vlotho

Satzung

über den Bebauungsplan Nr. V 2 „Topsundern“ – Stadt Vlotho – vom 6. 7. 1987

Gem. § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617) geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977) (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. 11. 1982 (GV NW S. 753) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Im Norden:

Beginnend am nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 1103 (Topsundernweg), der Südgrenze des Flurstücks 1055 (Bretthorststraße) in südöstlicher Richtung folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 734, 1055 und 732 (Im Kohlpott).

Im Osten:

Von dort in südlicher Richtung abknickend der Nordwest- bzw. Westgrenze des Flurstücks 732 (Im Kohlpott) folgend bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 733, das Flurstück 732 geradlinig überquerend, in diese Richtung weiterführend bis zu einem Punkt, der 57 m vom vorgenannten Punkt entfernt liegt, von dort im stumpfen Winkel abknickend in südwestlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 952, 951 und 711, in südlicher Richtung der Westgrenze des Flurstücks 711 folgend bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 711.

Im Süden:

In südwestlicher Richtung abknickend entlang der Südgrenze des Flurstücks 1267, der Südwestgrenze der Flurstücke 714, 715, 814 und 727 bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 731, abknickend in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstücks 731, geradlinig weiterführend den Topsundernweg überquerend.

Im Westen:

Von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstücks 778 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücks 778, 828 und 774, entlang der Ostgrenze des Flurstücks 828 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 828, 979 und 1103, von dort entlang der Ostgrenze des Flurstücks 979 bis zum Ausgangspunkt.

Alle Katasterangaben betreffen die Flur 4 der Gemarkung Valdorf.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus einem gezeichneten Plan, einem Eigentümerverzeichnis und einer Begründung zur Bebauung einschließlich einer Kostenschätzung.

§ 3

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gem. § 12 Bundesbaugesetz mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 20. 11. 1986 durch den Rat beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. V 2 „Topsundern“ der Stadt Vlotho öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten Detmold ist mit Verfügung vom 26. 6. 87 Az. 35.21.11 309/V. 9 erteilt worden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes liegt dieser während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Vlotho – Bauamt – Zimmer 31, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird gem. §§ 155a und 155b des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho geltend gemacht worden ist.

